

Kopie

Unterstützt durch die Deutsche Umwelthilfe

**Wasserrechtliches Verfahren –  
Isarwerk III der Stadtwerke München (SWM):  
Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung  
durch das Referat für Gesundheit und Umwelt  
der Landeshauptstadt München**

Isar-Allianz  
Koordinationsbüro  
Auenstraße 30/1  
85821 Pemming

Holt-Herren, Koord.büro  
Telefon: 089/609 95 41  
Fax: 089/609 95 82

Sparkasse Bad 1942 -  
Wolfratshausen  
Konto-Nr. 58023838  
BLZ 70064006

2. November 2012

**Stellungnahme der Isar-Allianz im Rahmen der bis  
zum 15. November 2012 verlängerten Frist.**

Die wasserrechtliche Bewilligung für das Isarwerk III ist am 31. Dezember 2011 ausgelaufen (Bescheid vom 30. April 1982, erlassen von der LHSt München – Direktorium - Amt für Umweltschutz). Für den Weiterbetrieb des Kraftwerks ist von den SWM eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt.

1.1

Im Rahmen des aktuellen wasserrechtlichen Verfahrens sind die heutigen Maßstäbe ökologischer, umweltbezogener Parameter für Ausleitungskraftwerke anzulegen.

Dabei ist eine Gesamtbetrachtung der Kraftwerkskanals und der Ausleitungsstrecke der Isar vom Großhesselohr Wehr bis zur Einleitung an der Braunauer Eisenbahnbrücke notwendig.

Eine punktuelle Betrachtung des Abschnitts des Großen Stadtbachs (Werkkanals) zwischen Isarwerk III und II scheidet aus.

1.2

Ebenso ist eine ökologische Gesamtbetrachtung der Ausleitungsstrecke des Stammbetts der Isar zwischen Großhesselohr Wehr und Einleitung des Werkkanals nördlich der Braunauer Eisenbahnbrücke entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) notwendig.

1.3

Wesentliche Grundlage sind in diesem aktuellen wasserrechtlichen Verfahren die seit 1907 ergangenen Bescheide für Errichtung und Betrieb der städtischen Kraftwerkskette (Isarwerke I, II und III). Diese Bescheide wurden bereits im Januar 2012 angefordert, von SWM / RGU jedoch erst Mitte August 2012 bereit gestellt.

Es bedarf einer exakten Analyse der in den bisherigen Bescheiden festgesetzten Auflagen und Bedingungen in Bezug auf deren Übernahme und Umsetzung im aktuellen wasserrechtlichen Verfahren.

BAYERISCHER  
BAU-VERBAND e.V.



Zukunft schützen  
DAV  
Deutscher Alpenverein



Bund  
Naturschutz  
in Bayern e.V.

Fischerverband  
Oberbayern e.V.



Landesverband  
für Anglervereine  
in Bayern e.V.



Ein Verein  
für Arten- und  
Biotopschutz

Landesverband Bayern e.V.  
Landesverband für Anglervereine in Bayern e.V.

DUH  
Deutsche Umwelthilfe

Deutscher Alpenverein  
"Verein der Isarpirat" e.V.



Verein für Arten-,  
Umwelt- und Naturschutz

TOURISTENVEREIN  
DIE NATURFREUNDE

**1.4** Die hier geforderte Gesamtbetrachtung des Betriebs des Isarwerks III war bereits Grundlage für die Entscheidung im wasserrechtlichen Verfahren von 1982. Im Bescheid vom 30. April 1982 wurde die Bewilligung für das Kraftwerk III mit der verbindlichen Festsetzung einer Wasserabgabe in das Stammbett der Isar am Großhesseloher Wehr erteilt.

**1.5** Diese rechtliche Verknüpfung des Betriebs des Isarwerks III mit der Restwasserabgabe in die Isar am Großhesseloher Wehr stellt auch heute noch den Konnex zum biologischen Zustand der Isar in der sog. Ausleitungsstrecke (Stammbett der Isar) her.

**Daraus folgt zwingend die Forderung nach sog. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die gesamte Ausleitungsstrecke zwischen dem Wehr in Großhesselohe und der Rückleitung nördlich der Braunauer Eisenbahnbrücke:**

- Die geforderten Ausgleichsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2004) zu sehen.
- Sie sind Voraussetzungen dafür, daß den SWM durch das RGU die erhöhte Vergütung im Sinne des § 6 Abs. 1 EEG (2004) attestiert werden kann.
- Die SWM haben das hierfür erforderliche Verfahren zur Attestierung einer Verbesserung der gewässerökologischen Situation in der gesamten Ausleitungsstrecke zwischen dem Wehr Großhesselohe und der Rückleitung nördlich der Braunauer Eisenbahnbrücke beantragt (Vertrag SWM / RGU vom 6. März 2008, Nr. II.3).
- Sollte dieses Verfahren nach EEG bereits abgeschlossen sein, wird die Überlassung des ergangenen Bescheids auf der Grundlage des Bayer. Umweltinformationsgesetzes beantragt.

**Damit ergeben sich für das Stammbett der Isar in Bezug auf die WRRL folgende Forderungen:**

**2. Durchgängigkeit der Isar vom Großhesseloher Wehr nach Norden.**

Wesentliche Forderung ist es, die Durchlässigkeit für Fische und andere aquatische Lebewesen im Stammbett der Isar (Ausleitungsstrecke) herzustellen.

Diese Durchgängigkeit des Flußbetts ist für die Fischwanderung unabdingbar. Trotz der erfolgten Renaturierung sind immer noch Hindernisse vorhanden. Diese Hindernisse sind zu beseitigen.

**3. Beseitigung des Absturzes an der Marienklause.**

Dieser Absturz unterbricht die ökologische Durchgängigkeit. Er ist durch eine Sohlrampe (in der Form einer Schauburger-Rutsche) - unter Erhaltung der Floßgasse aus Gründen des Denkmalschutzes - zu ersetzen.

4. • Rückbau der Betonschwelle oberhalb des Flaucherwehres

Im Zuge des Isarplanes wurde diese Schwelle nicht naturnah umgestaltet. Wir regen an, diese Schwelle nach oberstrom zu versetzen, damit eine Leitwirkung für den dort abzweigenden Fischtümpelpass entsteht.

5. • Verbesserung der Durchgängigkeit des Flaucherwehres

Nachdem der Fischab- und Aufstieg am Flaucherwehr insgesamt unbefriedigend gelöst ist, sollte überprüft werden, ob nicht am letzten Wehrfeld an der orographisch linken Flussseite ein weiterer Fischaufstieg realisiert werden kann.

6. • Durchgängigkeit des Stammbetts der Isar im Bereich Großhesseloh.

Das Großhesseloher Wehr ist ohne Funktion und damit überflüssig geworden. Der Bau eines Restwasserkraftwerks in diesem Bereich steht den Forderungen nach Durchgängigkeit als Voraussetzung für die schadlose Fischwanderung entgegen.

Im Interesse des „Fischverkehrs“ wurde bereits im Bescheid von 1907 festgesetzt, daß „vorhandenes Überwasser in erster Linie über den Fischpass geleitet werden (Bescheid vom 10. Juli 1907 i.d.F. vom 8. Oktober 1920, Nr. III.A.20). Damit wurde bereits im Jahr 1907 der hohe Rang der Gewässerökologie erkannt und festgeschrieben.

Außerdem haben sich die SWM gegenüber dem RGU verpflichtet, die biologische Fließgewässerdurchgängigkeit für alle Gewässerorganismen in der freien Isar herzustellen (Vertrag vom 6. März 2008, II.6). Das bloße Ziehen der Schützen stellt **keine** Durchgängigkeit im Sinn der EU-Wasserrahmenrichtlinie her.

Durch den Bau einer Sohlrampe (an Stelle des festen – orographisch rechten - Absturzbauwerks des Großhesseloher Wehres) bei gleichzeitigem Erhalt der Stauhöhe ist ein biologischer Austausch zwischen Kanal und Isar gewährleistet. Eine Tieferlegung der städtischen Wasserleitung ist bei dieser Umgestaltung des östlichen Absturzbauwerks nicht erforderlich.

Der geforderte gewässer-biologische Austausch zwischen Werkkanal und Stammbett der Isar setzt voraus, daß die vorhandenen Schützen zwischen Werkkanal und Isarstammbett (oberstrom des Wehres) im Normalfall geöffnet sind.

7. • Restwasserabgabe am Großhesseloher Wehr in das Stammbett der Isar

Mit Vertrag vom 6. März 2008 regelten SWM und RGU die Abgabe von Restwasser in das Stammbett der Isar am Großhesseloher Wehr bis zum 31. Januar 2038. Im Jahresdurchschnitt sind 12 cbm/sec abzugeben, gestaffelt von 8 – 19 cbm/s.

Weiter ist vereinbart, daß im wasserrechtlichen Verfahren für das Isarwerk III diese Ausleitungsmengen nicht erhöht werden (Vertrag vom 6. März 2008 II.3. Abs.3).

**Diese vertragliche Regelung** ist für die Bemessung der im aktuellen Wasserrechtsverfahren festzusetzenden Restwasserabgabe am Großhesseloher Wehr **rechtlich nicht verbindlich**.

Der Genehmigungsbehörde (RGU) ist es verwehrt, durch vertragliche Vereinbarung das Ergebnis des wasserrechtlichen Verfahrens zu präjudizieren und rechtsverbindlich festzuschreiben.

Eine derart einseitige Festlegung außerhalb des gesetzlichen Verwaltungsverfahrens widerspricht den Grundsätzen des nationalen und des europäischen Verfahrensrechts.

Das RGU ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, falls die Europäische Kommission eine Vertragsverletzung wegen Verstoßes des Vertrags gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie feststellt.

Ebenso haben sich die SWM ein Rücktrittsrecht vorbehalten, wenn ihre Anträge rechtskräftig abgelehnt werden (Vertrag vom 6. März 2008, IV).

**8. • Erhöhung der Kapazität des Werkkanals ab Großhesselohe von 70 auf 80 cbm/s.**

Den SWM wurde vom RGU vertraglich zugestanden, statt bisher 70 cbm/s nunmehr 80 cbm/s im Werkkanal abzuführen (Vertrag vom 6. März 2008, II.2). Insoweit verpflichteten sich die SWM das notwendige wasserrechtliche Verfahren einzuleiten (Vertrag vom 6. März 2008, II.3).

Es wird davon ausgegangen, dass diese Erhöhung der Kapazität des Werkkanals nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens für das Isarwerk III ist.

Es wird weiter davon ausgegangen, dass für die Kapazitätserhöhung ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchgeführt wird, in dem eine weitere Stellungnahme möglich ist.

Das RGU wird um entsprechende klarstellende Hinweise gebeten.

**9. • Ökologische Forderungen in Bezug auf den Großen Stadtbach und den Werkkanal:**

**9.1**

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung durch das Planungsbüro Wagensonner wird die biologische Wertigkeit des Abschnitts des Werkkanals zwischen Isarwerk II und III überprüft.

Das Planungsbüro hat hierzu keine eigenen Erhebungen vorgenommen und stützt sich ausschließlich auf Bekundungen des Pächters des Fischwassers.

**9.2** Demgegenüber ist festzuhalten, daß sowohl bei der Genehmigung des Isarwerks II als auch im wasserrechtlichen Verfahren für die Wasserkraftschnecke „Kleine Stadtbachstufe“ umfassende gewässerökologische Gutachten für die Verhältnisse im Bereich des Werkkanals bzw. des Großen Stadtbachs eingeholt wurden.

**9.3** Für die Bewertung und Würdigung der Gewässerökologie im gesamten Werkkanal (einschließlich des Großen Stadtbachs) ist es unerlässlich, die sog. Vorschläge des Fischereisachverständigen aus dem Jahr 1921 für das Isarwerk II sowie das sechzehn Seiten umfassende fischereibiologische Gutachten des Fischereifachberaters vom November 2001, erstellt für die Neue Stadtbachstufe, zur Kenntnis zu bringen und auszuwerten.

Außerdem liegt es auf der Hand, daß für die Neugenehmigung des Isarwerks III zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Die Notwendigkeit einer UVP wurde bei der Neugenehmigung der Neuen Stadtbachstufe als „Kleinstkraftwerk“ verneint (Bescheid vom 4. Dez. 2007, S. 11).

**9.4** Die für das Isarwerk III erforderliche und geforderte Gesamtbetrachtung der Ausleitungsstrecke und des Werkkanals (insgesamt im Landschaftsschutzgebiet Isarauen gelegen) gebietet aber die Durchführung einer UVP.

**9.5** Es wird beantragt,

- ein gewässerökologisches Gutachten für den gesamten Werkkanal (einschließlich Großer Stadtbach) durch einen unabhängigen, vereidigten Sachverständigen erstellen zu lassen;
- die umfassenden fischerei-biologischen Gutachten, erstellt beim Bau des Isarwerks II und der Kleinen Stadtbachstufe, als Entscheidungsgrundlage beizuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen sowie diese in der Öffentlichkeitsphase als Teil der Verfahrensakten zugänglich zu machen;
- eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung des gesamten Werkkanals (mit Großem Stadtbach) und der Ausleitungsstrecke durchzuführen.

**9.6** Ökologische Forderung hinsichtlich der Gesamtstrecke des Werkkanals von der Ausleitung beim Baierbrunner Wehr bis zur Einleitung bei der Braunauer Eisenbahnbrücke

Der Landesfischereiverband Bayern hat in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2012 mit überzeugender Begründung nachgewiesen, daß der gesamte Werkkanal von EON und SWM hinsichtlich der Gewässerökologie im Sinne der WRRL zwingend als ein durchgehender Wasserkörper zu betrachten ist. Wesentliche Forderung sind Schutz- und Ableitungseinrichtungen für die Fische am Kraftwerk Höllriegelskreuth bzw am Wehr Baierbrunn.

Die Isar-Allianz nimmt auf diese Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern vom 8. Juni 2012 ausdrücklich Bezug und macht sie sich zu eigen.

Dabei wird die rechtliche Komplexität der Umsetzung dieser Forderung im anhängigen wasserrechtlichen Verfahren für das Isarwerk III nicht verkannt.

Andererseits erfordert die nachhaltige Optimierung der Ökologie im gesamten Werkkanal ein effizientes und nachhaltiges „Fluß-Management“ im Sinne eines übergreifenden Zusammenwirkens der am Werkkanal „tätigen“ Kraftwerksbetreiber (EON und SWM) und der zuständigen Wasserrechtsbehörden (Landratsamt München und RGU).

Es wird daher beantragt,

- die im vorliegenden Wasserrechtsverfahren zu erstellende UVP hat entsprechend der Stellungnahme des Landesfischereiverbands Bayern vom 8. Juni 2012 auch die Forderung nach Schutz- und Ableitungseinrichtungen im Bereich des Kraftwerks Höllriegelskreuth / Baierbrunner Wehr in die Untersuchung einzubeziehen.
- das RGU initiiert Verhandlungen zwischen SWM, EON, dem Landratsamt München, der Regierung von Oberbayern und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt München, um den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrag zu erreichen, der die Errichtung von Schutz- und Ableitungseinrichtungen im dargestellten Sinn zum Gegenstand hat.

9.7

#### Optimierung des sog. Fischschutz-Rechens am Isarwerk III

Am Isarwerk III befindet sich gegenwärtig ein Rechen, der verhindern soll, dass Fische in das Turbinengehäuse gelangen.

Dieser am Isarwerk III installierte Rechen hat einen Stababstand von 50 mm und erfüllt damit nicht die aktuellen Vorschriften zum Schutz der Fische. Bereits beim Bau des Isarwerks II wurde 1921 ein Stababstand von 20 mm gefordert (Bescheid vom 1. Dez. 1921 S. 2 Nr.3).

Auch nach dem heutigen Stand der Technik müssen die Stäbe des Rechens einen Abstand von maximal 20 mm haben.

#### Kühlwassernutzung und thermische Aufheizung des Großen Stadtbaches

Bei der erforderlichen gewässerökologischen Gesamtbetrachtung des Werkkanals (Großen Stadtbachs) ist auch die Ausleitung von Kühlwasser durch das Kraftwerk an der Isartalstraße/ Schäftlarnstraße einzubeziehen.

9.8/

Die Fischschutz-Rechen an den Ansaugöffnungen für das Kühlwasser haben ebenfalls nur einen Stababstand von 50 mm.

Auch diese Schutzrechen sind dem Stand der Technik entsprechend auf 20 mm zu reduzieren.

10.0

### Forderungen mit Blick auf die Einbindung des Werkkanals in das Landschaftsschutzgebiet und das Hauptausflugsgebiet der Süd-Isar

Es entspricht den aktuellen rechtlichen Standards, dass bei Neugenehmigungen von Kraftwerken im wasserrechtlichen Verfahren auf die Einbindung der Wasserkraftanlagen in die vorhandene Wegesysteme zu achten und entsprechende Auflagen im Interesse der erholungssuchenden Radfahrer und Spaziergänger festzusetzen sind. Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens sind deshalb neben den Auflagen im Interesse der Gewässerökologie auch die Belange der Erholungsfunktion in der unmittelbaren Umgebung der Kraftwerksanlagen.

Dies folgt heute bereits unmittelbar aus den Forderungen des Art. 141 BV sowie den Wasser- und Naturschutzgesetzen. Bereits bei der Genehmigung der städtischen Kraftwerkskette am Werkkanal und Großen Stadtbach (Isarwerk I und II) wurde auf diese Wegverbindungen Rücksicht genommen.

**Umfassende Auflagen wurden bereits 1907 „im Hinblick auf tunlichste Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten des Isartals und zum Zwecke der Nutzbarmachung der Anlagen für die Besucher des Isartals“ festgesetzt (Bescheid vom 10. Juli 1907 Nr. III.A.48 u.a.):**

- Der Hochwasserdamm von der Großhesseloher Brücke nach Norden war als öffentlicher Fußweg zu erklären und zu unterhalten. An den beiden Ufern bestehende Wege, die bisher ungehindert betreten werden durften, waren auch künftig „für den Verkehr offen zu halten“.
- Zudem wurde der Bau von Brücken über den Werkkanal zur Auflage gemacht, um den Hochwasserdamm zwischen Isar und Werkkanal zugänglich zu machen.
- Städtische „Restgrundstücke“ waren als Park, vergleichbar den Flaucher-Anlagen, anzulegen und der öffentlichen Nutzung zu übergeben.

Daher war es konsequent, daß bei der Genehmigung des Isarwerks III im Jahr 1982 entsprechende Auflagen festgesetzt wurden.

10.1

**Das Betretungsrecht für die Ufer des Großen Stadtbachs (Triebwerkskanal) wird im Bescheid vom 30. April 1982 (S. 8 und 19, A.II.Nr.14) für den Umbau des Isarwerks III gewährleistet, eingehend geregelt und begründet:**

**„Zum Zweck der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat die Unternehmerin Fußgängern das Betreten der Ufer des Triebwerkskanals außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Die Unternehmerin kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.“**

Dieses Betretungsrecht umfaßt das Betreten der Ufer, d.h. des rechts- und linksseitigen Ufers des Großen Stadtbachs, und wird wie folgt begründet:

*„Die Grundlage für das Betretungsrecht ist in der Bayerischen Verfassung verankert (Art. 141 Abs. 3 BV). Da sich der Werkkanal auf mehrere Kilometer innerhalb des Landschaftsschutzgebiets der Isar erstreckt und dieses bei der Bevölkerung als Naherholungsgebiet sehr beliebt ist, besteht im Interesse des Gemeinwohls keine Veranlassung, außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlagen, den Zugang zu den Gewässern und Grünanlagen zu untersagen und damit den Gemeingebrauch nach Art. 21 BayWG einzuschränken (Art. 15 Nr. 1 BayWG)“.*

10.2.

Diese Auflagen sind auch heute noch von höchster Relevanz und somit im aktuellen wasserrechtlichen Verfahren für den Fortbetrieb des Isarwerks III festzusetzen:

**Öffnung der gesperrten Isartalstraße zwischen Thoma-Steg (östlich Alter Isartalbahnhof) und Hans-Preissinger-Straße für Fußgänger und Radler;**  
**Öffnung der SWM-Unterführung (Mittlerer Ring) für Fußgänger und Radler**

Entgegen den verbindlichen Festsetzungen des Bescheids von 1982 wurde die Isartalstraße zwischen Thoma-Steg und Mittleren Ring gesperrt und in das Areal des Kraftwerks Süd einbezogen. Die Isartalstraße erfüllte bis zu ihrer Sperrung zu einem bisher nicht bekannten Zeitpunkt eine wichtige Verbindungsfunktion für Radler und Fußgänger. In den Stadtplänen der MVG ist bis heute die Isartalstraße entlang des Großen Stadtbachs, dessen westliches Ufer noch im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung Isarauen verläuft, als selbständige Straße eingetragen.

Die Nord-Süd-Wegeverbindung entlang des Großen Stadtbachs ist durch den Bau des Mittleren Rings, der den historischen Flaucherpark durchschneidet, unterbrochen worden. Es besteht nur die Verknüpfung in Höhe der Isarbrücke am westlichen Isarufer. Um das Fußwegesystem des Flaucherparks in seinem westlichen Bereich und die optimale Nord-Süd-Verbindung entlang des Westufers des Großen Stadtbachs wiederherzustellen, bietet es sich an, die vorhandene Unterführung unter dem Mittleren Ring im Bereich des SWM-Geländes für Radler und Fußgänger zu öffnen.

Es wird daher beantragt,

- entsprechend dem Bescheid von 1982 die Öffnung des gesperrten Teils der Isartalstraße entlang des Großen Stadtbachs als Auflage festzusetzen und einen Korridor für Fußgänger und Radler zu schaffen;
- die Öffnung der Unterführung auf dem SWM-Areal für Fußgänger und Radler auf ihre Realisierbarkeit – einschließlich der Anbindung an die Hans-Preissinger-Straße - im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zu prüfen.

### 10.3 Verknüpfung Flauchersteg – Hochwasserdamm zwischen Werkkanal und Isar südlich des Isarwerks II

Bereits bei der ursprünglichen genehmigten Projektplanung für das Isarwerk II im Jahr 1907 sollte der Mitteldamm, der heute vom Isarwerk II nach Süden zur Thalkirchner Brücke führt, an das Wegesystem des Flaucherparks angeschlossen werden.

Heute besteht am Isarwerk II dieser wichtige Anschluss und Verknüpfungspunkt im Wegenetz nicht.

Beim hohen Stellenwert des Flaucherparks und der bekannt hohen Frequenz des Flaucherstegs ist daher eine Verbindung zwischen Flauchersteg und Mitteldamm südlich des Isarwerks II zu schaffen. Dabei soll ein Abgang von der Thalkirchner Brücke nach Norden vorgesehen werden.

Mit diesen Anschlüssen wird die Funktion des Mitteldamms aufgewertet und zugleich erfährt die Thalkirchner Brücke die dringend notwendige Entlastung (vgl. SZ vom 6. Sept. 2012, Nr. 206, Marco Völklein „Radler müssen auf die Straße“).

Es wird daher beantragt,

- den Flauchersteg im Bereich des Isarwerks II mit dem Hochwasserdamm zu verbinden.
- einen Abgang von der Thalkirchner Brücke nach Norden zum Hochwasserdamm zu errichten.

### M. Erhöhung der tatsächlichen Ausleitung an der Neuen Stadtbachstufe in den Westlichen Stadtgrabenbach / Westermühlbach von 2,5 cbm/s auf 5 cbm/s.

Das Isarwerk III ist die Schlüsselstelle für die Ausleitung in den Westermühlbach. Aktuell werden von den rechtlich zulässigen 5.0 cbm/s tatsächlich 50 % weniger, nämlich nur 2,5 cbm/s, ausgeleitet.

Die Erhöhung der Ausleitung auf die rechtlich zulässigen 5 cbm/s ist unter zwei Aspekten anzustreben:

Die SWM beabsichtigen, das Wasser des Westlichen Stadtgrabenbachs für Kühlzwecke zu nutzen. Im Gespräch ist eine sog. Fernkältezentrale am Odeonsplatz mit einer Leistung von 3 MW (Mitteilung des RGU vom 9. Oktober 2012).

Diese Nutzung führt zwangsläufig zu einer Erwärmung des genutzten Wassers. Ist die Wasserführung höher, reduziert sich dementsprechend auch das Maß der Erwärmung bzw. kann mehr Wasser für Kühlzwecke genutzt werden.

Eine Erhöhung der Wasserführung im Westlichen Stadtgrabenbach ist auch bei der hier notwendigen Gesamtbetrachtung unter dem Aspekt „Ökologische Aufwertung der nördlichen Isarauen. Mehr Wasser für die Isar-Auen, links der Isar.“ angezeigt.

Eine Erhöhung der Wasserführung kommt unmittelbar den nördlichen Isarauen zugute. Das Wasser fließt über den Englischen Garten / Aumeister in die Auen nördlich des Englischen Gartens und kann für die Optimierung der dortigen Auwälder eingesetzt werden.

Entsprechende Untersuchungen des WWA München liegen bereits vor und sind im aktuellen Verfahren beizuziehen.

Entschädigungsansprüche sind hier von keiner Seite zu erwarten.

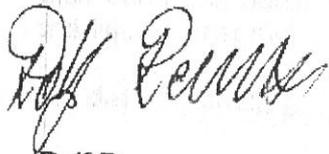
**Es wird daher beantragt,**

- **die Wasserabgabe über die Stadtbachstufe des Isarwerks III in den Westermühlbach / Westlichen Stadtgrabenbach von tatsächlich 2,5 cbm/s auf 5,0 cbm/s zu erhöhen und die erforderlichen technischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.**

**Schlußbemerkung:**

Die öffentliche Bekanntmachung des beim RGU anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für den Fortbetrieb des Isarwerks III ist noch nicht erfolgt.

Eine weitere ergänzende Stellungnahme bleibt daher im Rahmen der Öffentlichkeitsphase nach Einblick in die Verfahrensunterlagen vorbehalten.



Rolf Renner  
Sprecher der Isar-Allianz



Klaus Bäumler

Anlage:  
Zwei Pläne Stand 1907.

Plan aus: Die Wasserkraft Bayerns  
Hrsg. Oberst Baumbach d. d. München 1907  
Bd II (Pläne)

Westl. d. Grafen Stadt-  
loches → Staubstraße  
Ursprüngl. Standort  
des Isarwerkes II  
(genehmigt 1907)



